

## **Leistungsauftrag der BVG- und Stiftungsaufsicht**

Die Aufsichtskommission beschliesst gestützt auf § 9 Abs. 1 lit. b. des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) den folgenden Leistungsauftrag für die BVG- und Stiftungsaufsicht:

### 1. BVG- und Stiftungsaufsicht

Die BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### 2. Aufgaben

Im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllt die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn alle Aufgaben, die gemäss diesem Bundesgesetz in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fallen. Im Bereich der Aufsicht über Stiftungen, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind, richten sich die Aufgaben nach dem EG Stiftungsaufsicht (BGS 212.151) und der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (BGS 212.152).

### 3. Befristung des Leistungsauftrages

Der Leistungsauftrag gilt bis zur Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht.

### 4. Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Leistungsauftrag ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 14 Abs. 4 EG Stiftungsaufsicht).

Solothurn, 20. Juni 2012

BVG- und Stiftungsaufsicht  
Aufsichtskommission

   
F. Bur Bürgin    U. Affolter  
Präsidentin